



Lübeck, 28.02.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

II. Teilaufhebung (endgültige Aufhebung) des Sanierungsgebietes "Block 96 - Ernestinenschule"

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 29.03.2017 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 15.05.2017 | Bauausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 29.06.2017 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 96 - Ernestinenschule“ (II. Teilaufhebung) wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes ist aufzuheben, sobald die Sanierung durchgeführt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Diese Rechtspflicht ergibt sich aus Art. 14 Grundgesetz, da nach Durchführung der Sanierung eine Beschränkung des Eigentums und anderer Rechtspositionen entsprechend den sanierungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB nicht mehr erforderlich ist.

Weil die städtebaulichen und baulichen Missstände im Block 96 weitgehend behoben waren, erfolgte am 22.02.2005 eine Teilaufhebung. Nur bei wenigen Grundstücken verblieb der Sanierungsvermerk im Grundbuch. Dadurch war neben dem möglichen Einsatz von Städtebau-

fördermitteln auch eine erhöhte steuerliche Abschreibung für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen möglich.

In dem Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ stehen jetzt keine Städtebauförderungsmittel mehr zur Verfügung, die für diese Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten eingesetzt werden könnten. Somit ist das Sanierungsgebiet aufzuheben.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die endgültige Aufhebung des Sanierungsgebietes „Block 96 – Ernestinenschule“ zu beschließen. Die hiervon betroffenen Grundstücksflächen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß §§ 154 ff. BauGB. Die erhobenen Beträge sind haushaltsneutral, da diese unverzüglich über die Grundstücks-Gesellschaft „Trave“ mbH – Sanierungsträgerin der Hansestadt Lübeck – mit der Investitionsbank Schleswig – Holstein nach den Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein abgerechnet werden müssen.

Anlagen:

- 1 Block 96 Satzungsbeschluss mit Lageplan
- 2 Block 96 Grundstücksflächen

Senator F. - P. Boden

S A T Z U N G

der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Block 96 - Ernestinenschule

(II. Teilaufhebung)

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016, (GVOBl. S. 788) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Satzung der Hansestadt Lübeck vom 03.05.1979 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 96 - Ernestinenschule“, das begrenzt wird im Norden von der Straße Große Altefähre, im Osten von den Straßen Kleine Burgstraße, Kleine Altefähre, Breite Straße und Koberg, im Süden von der Straße Engelsgrube und im Westen von der Straße Engelswisch

wird aufgehoben.

- (2) Die von der II. Teilaufhebung - und damit endgültigen Aufhebung des Sanierungsgebietes - betroffenen Flurstücke sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

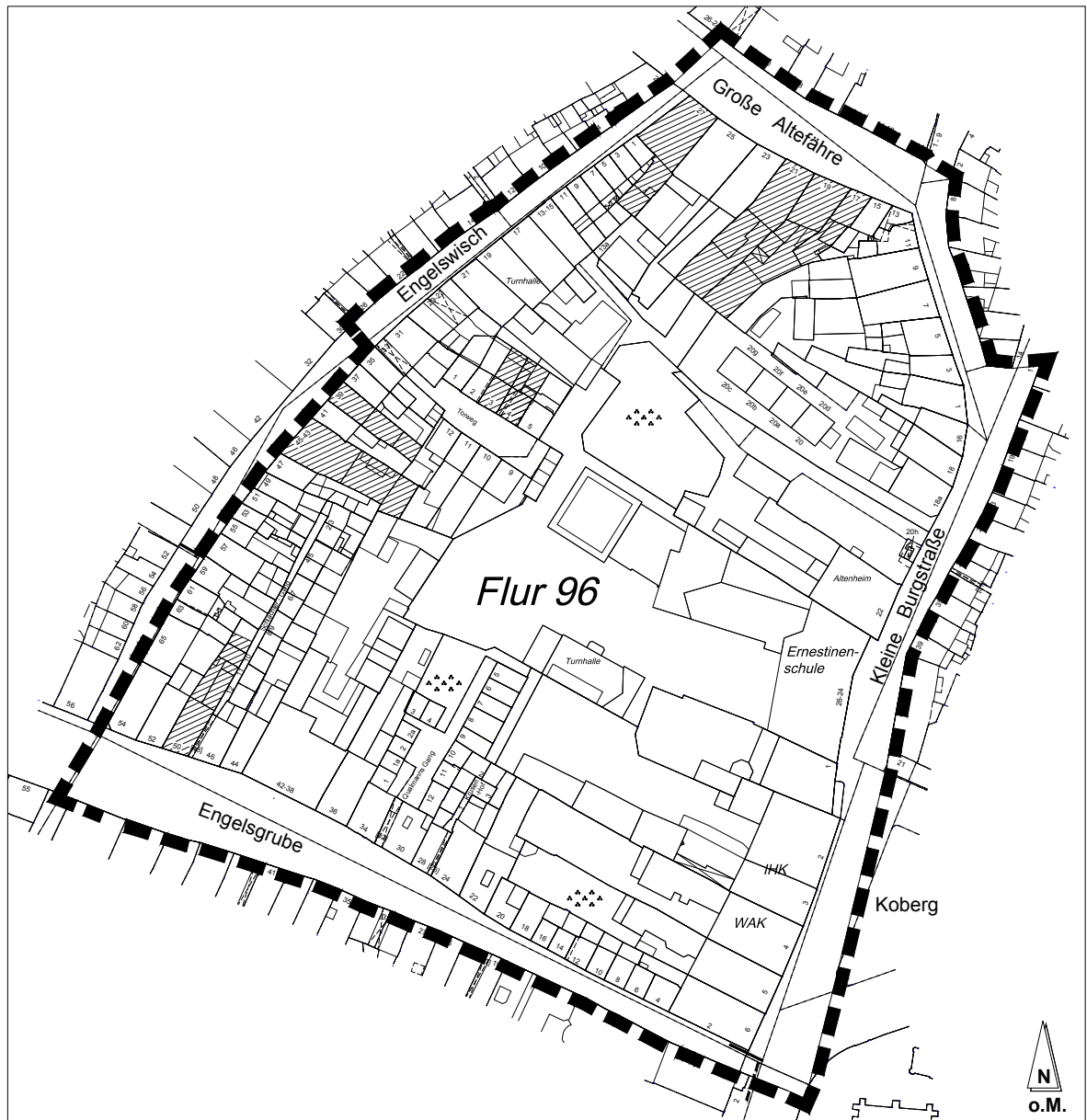
§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

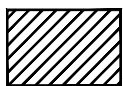
Lübeck,

Der Bürgermeister

Lageplan gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Block 96 - Ernestinenschule" (II. Teilaufhebung) vom



Grenze des Sanierungsgebietes



von der Teilaufhebung betroffene Grundstücke

Grundstücksflächen

Flur 96

Gemarkung Innere Stadt

| Flur | Lagebezeichnung | Flurstück | Grundbuch | Blatt |
|-------------|------------------------|------------------|------------------|--------------|
| 96 | Engelsgrube 50 | 99, 185 | Lübeck | 9713 |
| 96 | Engelswisch 33 Hs. 3 | 127, 131/5 | Lübeck | 35331 |
| 96 | Engelswisch 33 Hs. 4 | 126/3 | Lübeck | 27197 |
| 96 | Engelswisch 39 | 114 | Lübeck | 10244 |
| 96 | Engelswisch 43 u. 45 | 112 | Lübeck | 44676 |
| 96 | Große Altefähre 17 | 165/7 | Lübeck | 9735 |
| 96 | Große Altefähre 19 | 174/6, 4/1 | Lübeck | 9675 |
| 96 | Große Altefähre 21 | 4/2 | Lübeck | 31509 |
| 96 | Große Altefähre 27 | 184/1 | Lübeck | 43590 |